

Stellungnahme zum Entwurf der Assistenzhundeverordnung von Lichtblicke e.V.

Zu §2

Punkt 6

Prüfer/Fachprüfer – die Bezeichnungen sind sehr verwirrend – statt Prüfer (auch wenn diese Bezeichnung im DIN so verwendet wird) wäre Prüfungsstelle o.ä. Besser

Zu § 3 Assistenzhundarten

Zu Absatz 1

Eine erneute Verwendung des Wortes Assistenzhund bei den einzelnen Untergruppen ist nicht erforderlich. Der Blindenführhund gehört aufgrund seiner Aufgabe richtigerweise auch zu den Assistenzhunden, ohne dass das in der Einteilung der Hunde nach ihren wichtigsten Funktionen extra betont werden muss. Wir schlagen daher die Verwendung der Begriffe nach den Funktionen der Hunde, also

Blindenführhund, Servicehund und Signalhund vor (siehe Bemerkungen zu den Nummern 2, 3, 4 und 5)

Zu Nummer 2

Gerade bei Rollstuhlfahrern ist das wichtigste Hilfsmittel zur verbesserten Mobilität der Rollstuhl, nicht der Assistenzhund, die Bezeichnung Mobilitätsassistenzhund trägt also eher zur Verwirrung bei. Dieser verrichtet verschiedene Dienstleistungen für seinen Halter (Gegenstände bringen und wegtragen, Türen öffnen und schließen etc. und sollte daher als Servicehund bezeichnet werden.

Zu Nummer 3,4,5

Warum Hunde, deren wichtigste Funktion eine Anzeige (also das Signalisieren) von äußeren oder inneren Reizen ist, in drei Gruppen geteilt werden, kann nicht nachvollzogen werden. Auch die unterschiedlichen Bezeichnungen selber entbehren jeder Logik. Ein Hund für Menschen mit Hörbehinderung zeigt genau so an oder warnt vor Gefahren wie ein „Warn- und Anzeige-Assistenzhund“ bzw. signalisiert der „Warn- und Anzeige-Assistenzhund“ dem Menschen mit Hörbehinderung Geräusche. Wenn schon argumentiert wird, dass eine Aufspaltung der Hunde, die irgendetwas signalisieren, deshalb unbedingt erforderlich ist, damit man die Anforderungen von Ausbildungsstätten und Prüfern darauf abstellen kann, dann ist allenfalls eine Einteilung in Signalthunde für Menschen mit Hörbehinderung und Allergikern (Signalisieren von äußeren Reizen und darauffolgender Reaktion) und solche mit einer Behinderung, die innere Veränderungen im Menschen hervorrufen (Signalisieren von Anfällen, Hypo- und Hyperglykämie, Asthma, Panikattacken, selbstverletzendes Verhalten, Dissoziation bei PTBS und oder Overload bei Autismus-Spektrum-Störungen) nachzuvollziehen.

Zu Nummer 5

Völlig abzulehnen ist dagegen die Alleinstellung des in der Verordnung genannten „PSB-Assistenzhundes“. In einer für die Besitzer dieser Hunde diskriminierenden Weise wird bei diesen Tieren nicht wie bei allen anderen die Funktion des Hundes, sondern ausschließlich die Behinderung hervorgehoben. Das führte bei den „Psychiatric Service Dogs“ in den USA dazu, dass einzig Menschen mit psychischen Erkrankungen beim Fliegen dahingehend diskriminiert wurden, dass sie als einzige Gruppe unter den Menschen mit Behinderung ein ärztliches Zeugnis vorweisen mussten. In den USA wurde diese Diskriminierung inzwischen abgeschafft, dafür tauchte sie plötzlich in einem Dokument der ECAC auf (europäische

Luftfahrtkonferenz) auf. Österreicher hingegen z.B. haben keine Probleme, weil diese Hunde dort unter „Signalhunde“ aufgeführt sind und sogar im Falle einer (eigentlich natürlich nicht zulässigen Nachfrage) der/die Betroffene antworten kann: mein Hund hilft mir bei medizinischen Problemen.

In §3 des Behindertengleichstellungsgesetzes werden weiters zu den Menschen mit Behinderungen unter anderem solche mit seelischen (=psychische) Behinderungen gezählt – von psychosozial ist hier nicht die Rede. Im übrigen sind Krampfanfälle, wie sie z.B. bei PTBS-Betroffenen nicht selten sind, keine „psychosoziale“ Erscheinung, sondern sehr wohl eine somatische, dasselbe gilt für Menschen mit Autismusspektrum.

Die Formulierung „Der PSB-Assistenzhund kann einem Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen zum Beispiel dadurch unterstützen, dass er dem Menschen Sicherheit und Orientierung gibt“ und die sich ausschließlich bei den PSB-Hunden findet, ist problematisch. Auch ein Blindenführhund und ein Mobilitätsassistenthund gibt dem Menschen Sicherheit und Orientierung, aber nicht vorwiegend durch seine Anwesenheit, dafür würde auch ein Familienhund genügen, sondern durch ihre Führleistung bzw. ihre konkrete Hilfeleistung. Ähnlich ist es beim Hund z. B. für PTBS-Betroffene der Fall - das erhöhte Sicherheitsgefühl kommt durch die Gewissheit des an PTBS erkrankten Soldaten zustande, dass er sich nicht beim Überqueren einer Straße plötzlich in Afghanistan wiederfindet, sondern ihn sein Hund in das Hier und Jetzt zurückholt.

Die Aufzählung der Funktionen von Assistenzhunden für Menschen mit PTBS im Entwurf „Assistenzhunde für Menschen mit Post-Traumatischen Belastungsstörungen (PTBS) können den Menschen unterstützen, indem sie in einem dunklen Raum einen Lichtschalter finden und betätigen, sie einen Raum durchsuchen, den zu betreten, der Mensch mit PTBS fürchtet und sie den Menschen vor einer herantretenden Person schützen, indem sie sich vor den Menschen stellen und dadurch eine Blockade schaffen“ ist problematisch und unterstützt die Einstellung vieler Traumatherapeuten, die den Einsatz von Assistenzhunde bei ihren Patienten ablehnen, weil sie der Meinung sind, dass auf diese Weise nur deren Meideverhalten verstärkt wird. Die Hunde sollen auch den Hundehalter nicht vor anderen Personen schützen – dieser Ausdruck hat im Zusammenhang mit Assistenzhunden überhaupt nichts zu suchen, weil er sowohl von der Öffentlichkeit (als auch leider von manchen Hundehaltern selbst) sofort mit Aggression in Verbindung gebracht wird. Es gibt in Wirklichkeit auch gar nichts zu schützen, die angebliche Gefahr existiert rein in der durch die Erkrankung verursachten Vorstellung des Hundehalters. Es geht also nicht um Schützen, sondern um die Schaffung einer Individualdistanz und dies nicht automatisch oder weil sich ein Mensch annähert, sondern ausschließlich auf Kommando des Hundehalters. Der Hund soll nicht die Annäherung eines Menschen als Gefahr wahrnehmen, sondern einfach auf Befehl seines Hundehalters eine bestimmte Position einnehmen. Auch Bellen in diesem Zusammenhang ist strikt abzulehnen.

Die wichtigste Funktionen dieser Hunde sind also das Signalisieren und auf diese Weise Unterbrechen von Dissoziationen und herannahenden Krampfanfällen, damit die Menschen auf diese Weise ihre erlernten Skills einsetzen können, ebenso das Signalisieren von Alpträumen mit gleichzeitigem Aufwecken und bei Bedarf Lichtschalter betätigen.

Nachdem mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den bereits vorhandenen Assistenzhundegruppen am ehesten solche dazu kommen, die irgendetwas signalisieren, sind diese auch leicht in die Signalhunde einzuordnen, ohne dass die Verordnung jedes Mal geändert werden muss.

Zu Absatz 2

Hunde können mehrere Funktionen erfüllen, es ist aber streng darauf zu achten, dass sich die Funktionen nicht gegenseitig konterkarieren oder den Hund überfordern. Die Sparten, in denen ein Hund arbeitet, sollten auf daher auf 2-3 (3 nur wenn es sich nur um wenige Hilfeleistungen handelt) begrenzt werden.

§ 5 Gesundheitliche Eignung, Attest

Zu (2) Der Satz „Der Tierarzt kann im Rahmen seines tierärztlichen Ermessens nach den anerkannten Regeln der tierärztlichen Kunst von diesen Vorgaben abweichen“ soll wohl aussagen, dass der Tierarzt z.B. im Falle eines wissenschaftlichen Fortschrittes von den Vorgaben in Hinsicht bessere Methoden oder genauere Aussagekraft abweichen darf, nicht aber in Richtung einer ungenaueren Untersuchung. Es wäre sinnvoll wenn es hier eine regelmäßige nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft aktualisierte Übersicht geben würde, was bei welcher Rasse untersucht werden muss (wie z.B. in Österreich), was bei welcher Sparte nicht vorliegen darf und was bei welchen Symptomen genauer untersucht werden soll. Sonst ist es sehr wahrscheinlich, dass dabei nicht identische Ergebnisse heraus kommen. Eine klare Anweisung für den Tierarzt halten wir für unbedingt erforderlich.

Zu (3) „Er kann die gesundheitliche Eignung auf die Ausbildung zu einer bestimmten Assistenzhundart (§ 3 Absatz 1) beschränken.“

Dieser Passus macht Sinn im Zusammenhang mit unterschiedlichen gesundheitlichen Anforderungen an verschiedene Assistenzhunduntergruppen. Er muss die gesundheitliche Eignung auf die Ausbildung zu einer bestimmten Assistenzhundart (§ 3 Absatz 1) beschränken, wenn gesundheitliche Einschränkungen dies erfordern.

Zu Abschnitt 2 (Der Hund vor der Ausbildung zum Assistenzhund)

Zu § 4 (Grunderziehung des Hundes)

Nach „...und wie der Gehorsam und die Kooperation gegenüber und mit Bezugspersonen eingeübt werden“ sollte eingefügt werden: „wobei altersangemessen vorgegangen und darauf geachtet werden muss, dass der junge Hund nicht überfordert wird“

nach „durch frühe Erfahrungen beeinflusst“ sollte eingefügt werden: Schon frühzeitig sollte die Fähigkeit, sich in möglichst vielen Situationen zu entspannen, eingeübt werden.

Zu § 9 (Einbeziehung einer Bezugsperson in die Ausbildung)

Der Satz „Darüber hinaus sind Menschen mit Behinderungen nicht immer in der Lage, verlässlich und kontinuierlich, gänzlich selbstverantwortlich die Versorgung des Assistenzhundes zu gewährleisten, das gilt vor allem bei Kindern unter 16 Jahren, so dass eine Bezugsperson zumindest in die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse über die Haltung eines Assistenzhundes in die Ausbildung miteinbezogen wird“ ist diskriminierend. Die Aussage, dass Menschen mit Behinderungen nicht immer in der Lage sein sollen, selbstverantwortlich für den Hund zu sorgen, wird zwar mit der Einschränkung, dass sich die Aussage auf Personen unter 16 Jahre bezieht, etwas abgeschwächt, aber an der grundsätzlichen Aussage ändert sich nichts. Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen: „Darüber hinaus sind nicht alle Menschen mit Behinderungen immer in der Lage, verlässlich und kontinuierlich, gänzlich selbstverantwortlich die Versorgung des Assistenzhundes zu gewährleisten“... etc.

Zu Unterabschnitt 2 (Besondere Vorschriften für die Fremdausbildung)

Zu § 11 (Allgemeines)

Nach „In der Praxis wird die Ausbildungsstätte häufig schon vor der Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund mit der Grunderziehung des Welpen beginnen“ sollte eingefügt werden: „bzw. lässt diese durch eine Patenfamilie durchführen“.

Zu § 12 (Eignung als Assistenzhund (Eignungsprüfung))

Zu Absatz 1

„Bei Beginn der Fremdausbildung prüft die Ausbildungsstätte die Eignung als Assistenzhund (Eignungsprüfung).“ Auch bei sorgfältiger Überprüfung lässt sich vor Beginn der Ausbildung nicht sagen, ob der Hund wirklich ein Assistenzhund werden kann. Die sogenannte Eignungsprüfung wurde schon bisher vorwiegend von unseriösen Ausbildungsstätten, insbesondere bei unterstützten Selbstausbildung benützt,

um den Assistenzhundeanwärtlern vorzugaukeln, dass der Hund aufgrund dieser Eignungsprüfung mit Sicherheit ein Assistenzhund wird und, falls etwas schiefgeht, immer die Schuld des jeweiligen Klienten ist - deshalb wird in den jeweiligen Verträgen auch keine Garantie gegeben, dass der Hund auch wirklich ein Assistenzhund wird. Es wird daher vorgeschlagen, vor „Eignung“ das Wort „potenziell“ einzufügen.

Zu Nummer 4

Rüden, die bereits zur Zucht eingesetzt wurden, sollten nicht als Assistenzhund ausgebildet werden. Die Gefahr, dass sie ein zu großes Interesse an Hündinnen an den Tag legen und ihre Leistung, aber auch der Gehorsam dadurch beeinträchtigt wird, ist zu hoch.

Zu § 13 (Bedarf für einen Assistenzhund (Bedarfsprüfung))

Zu Absatz 1

Dass Trainer für sich prüfen sollen, ob ihrer Meinung nach bei einem potentiellen Kunden ein Bedarf an einem Assistenzhund besteht und demnach, an wen sie einen solchen verkaufen bzw. wen sie bei einer assistierten Selbstausbildung unterstützen, ist selbstverständlich. Die Formulierung im vorliegenden Entwurf erweckt aber den Eindruck, dass die Ausbildungsstätten darüber entscheiden, ob jemand das Recht haben soll, einen Assistenzhund zu führen. Die Formulierung „die Ausbildungsstätte“ erweckt den Eindruck, dass es nur eine Ausbildungsstätte gäbe, die den Bedarf ein für alle Mal feststellt. Es gibt aber zahlreiche Ausbildungsstätten und die können durchaus unterschiedlicher Meinung sein. Die Entscheidung, ob jemand das Recht auf einen Assistenzhund mit all seinen Rechtsfolgen hat, sollte daher nicht von Privatleuten mit kommerziellem Interesse getroffen werden, sondern schlussendlich von der Prüfinstanz.

Zu Absatz 2

Hier wäre eine Handlungsanweisung für die Fachärzte sinnvoll.

Zu § 16 (Eignungs- und Bedarfsprüfung bei der Selbstausbildung, Beratung)

Zu Absatz 1

Satz 2

Bei einem Welpen kann man wohl feststellen, wenn sich dieser zur Ausbildung als Assistenzhund nicht eignet, aber trotz immer wiederholter Behauptungen von Ausbildungsstätten kann niemand voraussagen, ob er ein Assistenzhund wird. Eine seriöse Ausbildungsstätte stellt also nicht möglicherweise fest, dass sie die Eignung eines Hundes zum Assistenzhund noch nicht einschätzen kann, sondern sagt dem Kunden ehrlich, dass eine Einschätzung zu diesem Zeitpunkt einfach nicht möglich ist und deshalb dem Menschen mit Behinderungen rät, zunächst noch eine Grunderziehung mit dem Hund zu absolvieren, um mit dem Hund zunächst grundlegende Verhaltensweisen zu trainieren. Die Ausbildungsstätte hat den Kunden außerdem darauf hinzuweisen, dass eine Ausbildung zum Assistenzhund vor erfolgreicher Absolvierung der gesundheitlichen Untersuchung völlig sinnlos ist.

Zu §17

Es sollten beispielhaft Ausnahmen von den 60 Stunden angegeben werden (§14 Absatz 3) – z.B.

1. brauchen Menschen, die selbst Trainer sind oder bereits einen Assistenzhund hatten, nicht zwingend so viele Stundenanzahl
2. wird es, vor allem zu Beginn einige geben, die keine akkreditierte Ausbildungsstätte in der Nähe haben und die mehrere Stunden fahren müssten, die Leute darf man nicht diskriminieren. Da muss es möglich sein die Stunden zu reduzieren und/oder einen Teil bei einer nicht akkreditierten Ausbildungsstätte zu nehmen, die mit dem Trainer in Austausch steht
3. 60 Stunden sind auch finanziell sehr viel Geld, es möglich sein die Stunden zu reduzieren, wenn der Assistenzhundnehmer bereits andere Erfahrung hat.

Insgesamt hat der Trainer die Leute bei 60 Stunden viel zu viel Macht, außerdem wird es gerade Anfangs sehr schwer sein bei min. 60 Stunden genügend Trainer zu haben – deshalb sind zumindest beispielhafte Gründe nötig.

Zu § 19 Prüfungsziel und Prüfungsinhalt

Prüfungen von Blindenführhunden sollten an einem für den Hund fremden Ort stattfinden. Nur so kann gewährleistet sein, dass der Hund ortsunabhängig arbeitet und die einzelnen geforderten Hilfeleistungen wirklich generalisiert hat.

Zu § 22 (Prüfungszertifikat, Wiederholungsmöglichkeit)

Zu Absatz 1

Dass die Prüfer auch die Ausweise und die Kennzeichnung vergeben, trägt nur zur völligen Verwirrung aller mit Assistenzhunden in Kontakt kommenden Personen bei. Während Assistenzhundehalter, mit einem Hund nach § 25 und § 26 zumindest auf Einsatzdauer ihres Hundes einen von einer Behörde ausgestellten Ausweis erhalten, bekommen alle anderen einen, auf dem eine der Öffentlichkeit mit Sicherheit nichtssagende Bezeichnung einer völlig unbekanntem Institution steht. Um einen der Zeit vor dem Gesetz gleichendem verworrenem Zustand (nur diesmal auf gesetzlicher Grundlage) im Hinblick auf die Öffentlichkeit zu vermeiden, benötigen Assistenzhundehalter unbedingt einen behördlichen, für das ganze Bundesgebiet gleich aussehendem und von Jedermann leicht als offiziell erkennbaren Ausweis. Es müsste also mindestens ein Video an die Behörde geschickt werden, die es durchsieht und daraufhin die Ausweise und Kennung vergibt. Immerhin geht es hier um Grundrechte und das Ziel des Gesetzes soll ja Qualität sein. Sparen und deshalb Auslagern an Private darf hier nicht das oberste Ziel sein.

Zu § 25

Zu Nummer 3

Welche Verbände gemeint sein sollen, die über ein ein transparentes Prüfungskonzept für Assistenzhundeprüfungen verfügen sowie bei der Prüfung vorgegebene Standards einhalten, erschließt sich uns trotz umfassender Kenntnisse der Assistenzhundeszene nicht. Die angeführten Organisationen ADI, ADEu und IGDF sind rein private Interessenvertretungen von Assistenzhundetrainern, die zwar für ihre Mitgliedsbetriebe gewisse Qualitätsstandards aufgestellt haben, deren Erfüllung aber, wie die Praxis zeigt, teilweise sehr mangelhaft kontrolliert wird und die vor allem keinerlei Assistenzhundeprüfungen durchführen und dafür auch kein Konzept haben.

Zu § 35 Akkreditierung von Prüfern, Einbeziehung von Fachprüfern

Zu (1) Was die Zulassung als Prüfstelle betrifft, so fällt auf, dass keinerlei nähere Angaben über solche zu finden sind. Wenn auch das Zulassungsverfahren von der Akkreditierungsstelle durchgeführt wird, wäre es zumindest interessant zu erfahren, wie das abläuft, weil z.B. beim Präqualifizierungsverfahren für Blindenführhundetrainer durch die „Fachlichen Stellen“ beträchtliche Mängel und Ungenauigkeiten festgestellt werden können, was sich leider dann auch in weiterhin existierenden schweren Qualitätsmängeln bei Blindenführhunden niederschlägt.

Bei den sogenannten Fachprüfern fällt auf, dass diese ausschließlich aus dem Bereich der Assistenzhundetrainer kommen. Die Betroffenen – also diejenigen Menschen, die mit dem jeweiligen Endprodukt „Assistenzhund“ zurechtkommen müssen, sind in den Prüfungsprozess überhaupt nicht eingebunden. Der Begriff „Fachprüfer“ ließe vermuten, dass dieser Personenkreis eine fachlich hochqualifizierte Ausbildung genossen hätte. In Wirklichkeit wurden diese Personen, auch wenn sie in einem anderen Beruf eine anerkannte Ausbildung hatten, in einer Assistenzhundeausbildungsstätte von Personen angelernt, die in Ermangelung eines anerkannten Berufsbildes und dem daraus resultierenden Mangel an anerkannter Ausbildung für diesen Beruf ebenfalls nur angelernt wurden. Der Beweis für die Erfüllung der Voraussetzung „Nachweis der vollständigen Begleitung von mindestens drei erfolgreichen Ausbildungen von Assistenzhunden und Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften im jeweiligen Einsatzbereich, zum Beispiel durch erfolgreich bestandene Assistenzhundeprüfungen mit vergleichbaren oder entsprechenden Prüfungsstandards durch Kopien der entsprechenden Bescheinigungen“ wird sich schwerlich erbringen lassen, weil genau diese fehlenden Standards samt fehlender Kontrolle einer der wichtigsten Gründe für die Notwendigkeit des vorliegenden Gesetzes darstellten.

Dass also ausschließlich dieser Personenkreis, bei dem ein kommerzielles Interesse nicht ausgeschlossen werden kann, mit einer Aufgabe, die über Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen, Eingriffe in die Rechte Dritter und öffentliche Sicherheit entscheiden soll, betraut wird, stimmt schon bedenklich. Zur Frage der Unabhängigkeit der Prüfer bzw. Prüfstellen stellt sich auch noch die Frage, wie die Sicherung einer solchen bei Franchiseunternehmen (z.B. Deutsches Assistenzhundezentrum) gewährleistet werden soll. Die Trainer unter dieser Dachmarke sind rechtlich und nominell voneinander unabhängig. Es ist jedoch nicht ganz unwahrscheinlich, dass das DAZ (das im übrigen seinen Firmensitz in Großbritannien hat) eine Prüfstelle einrichten wird und die „Fachprüfer“, die sicherlich alle eine Bescheinigung über Berufserfahrung, Prüfungen oder was auch immer erhalten werden, sich gegenseitig prüfen werden. Auch könnten nach der derzeitigen Gesetzeslage Trainer, die jetzt gemeinsam eine Hundeschule betreiben, sich einfach auf zwei Hundeschulen aufteilen und sich so problemlos gegenseitig prüfen, ebenso befreundete Trainer. Die Gefahr von Missbrauch ist auf jeden Fall sehr hoch.

Nachdem es im Blindenführhundebereich erfahrene Führhundehalter als blinde Sachverständige gab, deren Gutachten in einschlägigen Verfahren von den Gerichten anerkannt wurden bzw. die sogar von Gerichten mit der Erstellung von Gutachten betraut wurden, ist nicht einzusehen, warum nicht auch im Bereich der anderen Assistenzhunde erfahrene Assistenzhundehalter insbesondere in der Sparte, der die eigene Behinderung zuzurechnen ist, als Fachprüfer fungieren könnten.

Allgemein

Es sollte unbedingt eine Stelle geben an die man sich wenden kann, wenn es Probleme mit einer Ausbildungsstelle gibt, die - wenn nötig - dafür sorgen kann, dass Prüfstellen/Fachprüfer/Ausbildungsstätten ihre Zulassung verlieren.

Nachdem die Prüfung nur durch eine einzige Person durchgeführt wird, steht bei einer Meinungsverschiedenheit Aussage gegen Aussage – deshalb ist unbedingt eine Videoaufzeichnung der Prüfung erforderlich.

Ausweis und Abzeichen sollten unbedingt nach einer Überprüfung der Prüfungsunterlagen und eines Videos von einer Behörde ausgegeben werden.

Zu Anlage 1

Zu Punkt XV

Die Qualzuchtmerkmale sollten unbedingt genauer definiert werden, um einheitliche Entscheidungen zu gewährleisten, damit nicht jemand z.B. solange von Tierarzt zu Tierarzt läuft, bis er einen findet der den brachycephalen Hund nicht als Qualzucht auffasst.

Zu Anlage 2

Zu Punkt 2.

Hunde erst ab HD D1 auszuschließen, ist Tierschutzrechtlich nicht zu rechtfertigen. Blindenführhunde und Mobilitätsassistenzhunde haben eine hohe körperliche Belastung und bereits mit C1 oder 2 ist das Risiko zu hoch.

Zu Anlage 4

Die Vorschreibung der Ausbildungsinhalte ist in der vorliegenden Form problematisch, weil sie eher schematisch ist und vorwiegend eine Aufzählung von Disziplinen, die Assistenzhunde erlernen können. Wie viele und welche davon man individuell braucht, ist eine andere Frage. Für Blindenführhunde ist das klar – die müssen alle angeführten Leistungen beherrschen. Bei den anderen Gruppen ist der Bedarf viel individueller. In anderen Ländern werden 3 Aufgaben mindestens verlangt, damit der Hund als Assistenzhund gewertet werden kann und die darf der Assistenznehmer frei entscheiden. Nur so ist eine

genau auf den Menschen angepasster Assistenzhund gewährleistet. Bei der Prüfung sind natürlich all die erlernten Aufgaben anzuführen und die Beherrschung derselben nachzuweisen.

Zu Punkt a) Blindenführhund

Zu Punkt H 5

Auf entsprechendes Signal sucht der Hund Treppen und zeigt sie durch Anhalten an. Bei aufwärts führenden Stufen stellt der Hund die Vorderpfoten auf die unterste Stufe.

Zu Punkt H6

Die Formulierung „Er steigt auf Signal zusammen mit dem Menschen ein bzw. aus; je nach Situation kann der Hund vorausgehen oder nachfolgen“ ist ungenau und kann zu lebensgefährlichen Situationen für Mensch und Hund. Bei nicht niveaugleichen Einstiegen hat der Hund zuerst einzusteigen. Dabei ist der Führungsbügel fallen zu lassen und die Leine bei Bedarf zu verlängern, so dass sich der Hund ungehindert bewegen kann und nicht beim Hinaufspringen zurück gerissen wird. Falls die Türen schließen sollten und die beiden getrennt werden, fährt der Hund schlimmstenfalls allein mit dem Verkehrsmittel. Anderenfalls würde er nachgeschliffen, was auch mehrfach bereits geschehen ist. Beim Aussteigen ist in umgekehrter Reihenfolge vorzugehen.

Falls der Hund mit einem Kraftfahrzeug transportiert werden soll, ist in ähnlicher Weise vorzugehen.

Zu Punkt e) PSB-Assistenzhund

Schon die verschwommene Formulierung „Sicherheit geben“ zeigt, dass diese Gruppe nicht wirklich ernst genommen wird. Bei den „Anzeige- und Warnhunden“ findet sich dagegen sofort unter H 1 die Hilfeleistung „„Zuverlässiges Warnen oder Anzeigen der medizinischen Notsituation“. Es wird daher die dringende Forderung nach einer Änderung der Einteilung der Hundegruppen wiederholt, was natürlich auch eine neue Reihung der Aufgaben bedingt.

Zu Punkt 4 d) H1

Notsituation ist nicht immer passend – es gibt einige Dinge die Hunde anzeigen/warnen, die nicht zwingend eine Notsituation darstellen, z.B. Schlafattacken führen nur in bestimmten Situationen zu einer Notsituation, Halluzinationen (Narkolepsie) auch nicht. Ein Unterzucker/Überzucker ist auch noch nicht sofort eine Notsituation, sondern einfach eine Veränderung des Zustandes des Betreffenden und eine Notsituation soll der Hund ja durch seine Hilfeleistung verhindern.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Es ist fraglich ob die Verordnung mit der UN-BRK vereinbar ist. Diese gibt explizit vor dass Assistenzhunde zu geringen Kosten bereitgestellt werden müssen. Dem widerspricht z.B. der Zwang von mindestens 60 Stunden und das Prüfungen nicht kostenlos bei z.B. einer Behörde durchgeführt werden oder zumindest zu geringen Kosten. Nach dem Entwurf sind die Prüfer offenbar völlig frei in ihrer Preisgestaltung und Assistenznehmer müssen dies bezahlen um Grundrechte! Einfordern zu können.

4. 1a) a)

Da fehlt der Erfüllungsaufwand für neu ausgebildete Teams.

VII.

Eine Evaluierung halten wir für unbedingt erforderlich. Die Verordnung hat für Assistenzhundehalter, bei denen es sich um Menschen mit Behinderung handelt, weitreichende Folgen. Da halten wir eine Evaluierung für unbedingt notwendig, damit evtl. Probleme aufgedeckt werden und die Verordnung verbessert werden kann.